

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 09.05.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Mai 1927.) 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Mai 1927, betreffend Änderung des Markgesetzes vom 20. April 1873.

Nr. 34.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Markgesetzes vom 20. April 1873.

Oldenburg, den 3. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Markgesetz vom 20. April 1873 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 § 2 des Markgesetzes werden die Worte „wenn und soweit es dazu später nicht mehr gebraucht wird“ gestrichen und als Absätze 2—4 folgende Bestimmungen hinzugesetzt:

(2) Über die zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Grundstücke darf nur anderweit verfügt werden, soweit es mit dem Zweck, für den sie ausgeschieden sind, vereinbar ist, insbesondere dürfen sie nur veräußert werden, wenn sie für den Zweck, für welchen sie ausgeschieden sind, nicht

mehr gebraucht werden, oder die Fortsetzung dieses Gebrauchs bei der Veräußerung sichergestellt ist. Diese Verfügungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke für andere öffentliche Zwecke, als wofür sie ausgeschrieben sind, erforderlich wird.

(3) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der anderweitigen Verfügung über diese Grundstücke werden von den Ämtern entschieden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1—3 finden keine Anwendung auf Grundstücke, die als öffentliche Wege oder Wasserzüge in das Eigentum der Wegepflichtigen oder der Wasseracht übergegangen sind.

Oldenburg, den 3. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including phrases like "Das Staatsministerium", "Landesbibliothek Oldenburg", and "ausgeschrieben sind".]

